



Das **PlanB**

QUIZ

1 Zur feierlichen Einführung des neuen GEAS hat Innenminister Dobrindt gestern eine "Aufnahmeeinrichtung" innerhalb des Flughafens Berlin eröffnet. Dort soll ein Schnellverfahren für neu ankommende Asylsuchende durchgeführt werden. Zu welchem rechtlichen Territorium gehört dieses Gebäude laut den neuen GEAS-Gesetzen?

- ☐ Außengrenze der Europäischen Union
- ☐ Deutschland
- ☐ Bundesland Berlin

2 An welchen deutschen Grenzstellen wird es voraussichtlich ebenfalls ein GEAS-Außengrenzverfahren geben?

- ☐ Grenze zwischen Deutschland und Österreich (Lindau)
- ☐ Flughafen Stuttgart
- ☐ Hamburger Hafen
- ☐ Grenze zwischen Polen und Deutschland (Frankfurt-Oder)

3 Welchen Aufenthaltsstatus werden die dort ankommenden Asylsuchenden haben?

- ☐ Sie bekommen eine "Aufenthaltsgestattung" als Asylsuchende bis über ihren Asylantrag entschieden wurde
- ☐ Gar keinen. Es gilt die "Fiktion der Nichteinreise" bis über den Asylantrag entschieden wurde
- ☐ Sie werden nach wenigen Tagen wieder abgeschoben, wenn es keine Gründe für einen Asylantrag gibt

4 Für welche Personen, die dort ankommen, wird ein sog. Asylgrenzverfahren durchgeführt?

- ☐ Personen, die keine Identitätsdokumente haben
- ☐ Personen, die als gefährlich eingestuft werden
- ☐ Personen aus Ländern, die als "sichere Herkunftsländer" eingestuft wurden
- ☐ Personen aus Ländern mit einer EU-weiten Anerkennungsquote unter 20%
- ☐ Familien oder alleinreisende Frauen, die als vulnerabel eingestuft werden

5 Was passiert mit Personen, die im Asylgrenzverfahren eine Ablehnung bekommen?

- ☐ Sie sollen innerhalb von drei Wochen in das Herkunftsland, aus dem sie kommen, abgeschoben werden
- ☐ Sie können in einen angeblich "sicheren Drittstaat", der zur Aufnahme bereit ist, abgeschoben werden
- ☐ Es muss ihnen die faktische Einreise in den zuständigen Mitgliedsstaat der EU erlaubt werden, wenn die Abschiebung nach 3 Wochen noch nicht erfolgt ist und dort wird das Asylverfahren fortgesetzt

6 Was passiert mit den Personen, die an der EU-Grenze ankommen und nicht aus einem "sicheren Herkunftsland" kommen?

- ☐ auch diese Menschen werden während des Screenings und des Grenzverfahrens inhaftiert
- ☐ es wird ein Zuständigkeitsverfahren durchgeführt (welcher Mitgliedsstaat ist zuständig?)
- ☐ sie dürfen (danach) in den zuständigen Mitgliedstaat einreisen und ein normales Asylverfahren wird durchgeführt
- ☐ diese Menschen kommen ebenfalls in das „beschleunigte Verfahren“

7 Was passiert mit Personen, die nicht an der EU-Grenze aufgegriffen werden, sondern ihren Asylantrag irgendwo im Inland (Deutschland) stellen?

- ☐ Sie werden zum Screening in eine Erstaufnahmestelle gebracht
- ☐ Wenn sie aus einem "sicheren Herkunftsland" kommen oder aus einem Land mit Anerkennungsquote unter 20%, wird ein beschleunigtes Asylverfahren (max. 3 Monate) durchgeführt. Wenn dies nicht der Fall ist bekommen sie ein normales Asylverfahren
- ☐ Wenn ein anderer MS für sie zuständig ist oder sie in einem anderen MS bereits eine Anerkennung erhalten haben, können sie in ein sog. "Sekundärmigrationszentrum" eingewiesen werden, wo sie teilweise in Haft genommen werden

8 Ist die LEA Tübingen ein "Sekundärmigrationszentrum"?

- ☐ Nein, bis jetzt nicht, aber sie könnte noch eines werden, wenn die Landesregierung das so beschließt
- ☐ Ja, denn in allen LEA soll auch die Bedingungen der "Sekundärmigrationszentren" praktiziert werden
- ☐ Nein, aber aus dieser LEA sollen nur noch solche Asylsuchende in die Kommunen entlassen werden, die eine Anerkennung des Asylantrags erhalten

9 Eine Person, die aus einem "sicheren Herkunftsland" kommt

- ☐ kann in der EU keinen Asylantrag stellen
- ☐ kann dem Asylgrenzverfahren unterworfen sein, wenn sie an der EU-Grenze ankommt
- ☐ kommt nicht in das Asylgrenzverfahren, wenn es sich um eine "vulnerable" Person handelt
- ☐ kommt in ein beschleunigtes Asylverfahren, wenn sie innerhalb eines Mitgliedstaats einen Asylantrag stellt

10 Worin unterscheiden sich ein Asylbescheid nach Dublin-III-Verordnung und nach AMMVO?

- ☐ Der Asylantrag wird nicht mehr als "unzulässig" abgelehnt
- ☐ Es gibt keine Überstellungsfristen mehr
- ☐ Die Klagefristen ändern sich

11 Wenn der Überstellungsbescheid nach der AMMVO zugestellt wurde

- ☐ erhält der:die Betroffene überhaupt keine Sozialleistungen mehr
- ☐ erhält der:die Betroffene nur noch "Bett, Brot, Seife" als Sozialleistungen
- ☐ erhält der:die Betroffene nur noch "Bett, Brot, Seife" als Sozialleistungen im zuständigen Mitgliedsstaat
- ☐ erhält der:die Betroffene nur im zuständigen Mitgliedsstaat die vollen Sozialleistungen

Anzahl der richtig beantworteten Fragen: